

zelen Ortschaften, Schlossarchive und Familienpapiere aller Art in den Vordergrund, Quellen, welche nur von den Spezialhistorikern der einzelnen Familien erschöpft werden können; man wird daher unsere, nothwendiger Weise allgemeiner gehaltenen und sich vornehmlich auf die Lehnbücher stützenden Angaben vielfach als unvollständig und ungenau bezeichnen.

Doch auch so hoffen wir vieles Neue bringen, die Genealogie zahlreicher Familien durch zuverlässige Daten bereichern und in der auch diesmal vorangeschickten ersten Abtheilung über (I.) den damaligen Bestand des Oberlausitzer Adels, (II.) die allgemeine Verarmung desselben, (III.) das Privilegium der gesammten Hand, (IV.) die Lehnscommission, (V.) das Lehnspaktum, (VI.) das Vorschlagsrecht für die Landeshauptmannschaft und die Landvogtei, (VII.) endlich die Kulturverhältnisse des damaligen Adels, manchen neuen Aufschluss zu theilweise bereits Bekanntem hinzufügen zu können.

Während wir im Ganzen auch diesmal die frühere Art und Weise der Behandlung beibehalten, schliessen wir von unserer jetzigen Darstellung aus einmal alle bürgerlichen Familien, weil deren Landgüter in der Regel nicht von den Lehnhöfen zu Bautzen und Görlitz, sondern bei den Gerichten der betreffenden Sechsstädte verreichet wurden, ferner auch die adlichen Besitzer der ehemals bischöflich meissnischen Lehngüter, weil die bischöflichen Besitzungen in der Oberlausitz 1559 sämmtlich an Kursachsen übergegangen waren und hiermit jede Beziehung zur Oberlausitz aufgehört hatte. Sogar eine altoberlausitzische Familie, die fast am weitesten verbreitete und meistverzweigte, nämlich die v. Gersdorff, fehlt diesmal in unserem Verzeichniss, weil es uns bei dem Mangel an zuverlässigen Vorarbeiten unmöglich gewesen ist, in das genealogische Gewirr gerade dieses Geschlechtes eine irgend befriedigende Ordnung zu bringen. Geschah es doch gerade während der jetzt von uns behandelten Zeit, dass einst (1572) auf einem zu Zittau abgehaltenen Geschlechtstage nicht weniger als 200 Gersdorffe mit 500 Pferden sich einfanden. Ebenso haben wir von der Aufzählung sämmtlicher Ortschaften mit Angabe der jeweiligen Besitzer in einer dritten Abtheilung absehen zu sollen geglaubt, weil der von uns behandelte Zeitraum nicht gross genug erschien, und weil wir Ursache hatten, mit dem Platze zu sparen. Dafür wird das auch diesmal beigefügte Namen- und Sachregister über die einzelnen Ortschaften wenigstens in den allermeisten Fällen die nöthigen Nachweisungen enthalten.

So möge denn auch diese „Fortsetzung“ hinausgehen in die Welt und sich Freunde zu erwerben suchen!